

Bundesgericht

BG 4/10

Urteil

Auf die Revision der HSG Blomberg-Lippe gegen das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes vom 16. Oktober 2010 (Nr. 03/2010) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 12. Januar 2011 in Kassel durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzender,

Hartmut Clauss, Nagold
Jürgen Thomas, Schwegenheim

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB.**
- 3. Die Auslagen des Verfahrens trägt die HSG Blomberg-Lippe.**
- 4. Hinsichtlich der Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht verbleibt es bei seiner Entscheidung gemäß Nr. 3 des Urteils vom 16. Oktober 2010.**

Sachverhalt:

Am 18. September 2010 fand in Blomberg das Meisterschaftsspiel Nr. 017 der Bundesliga Frauen statt zwischen den Mannschaften der HSG Blomberg-Lippe (fortan: Blomberg) und TPSG Frisch Auf Göppingen (fortan: Göppingen). Es endete mit einem Spielstand von 28:27 für Blomberg. Geleitet wurde das Spiel von den Schiedsrichtern Thöne und Zupanovic, Berlin.

In der 59:58 Minute wurde in der Nähe des Strafraumes von Blomberg auf Freiwurf für Göppingen erkannt. Deren Ausführung verzögerte sich. Der Trainer von Blomberg hatte das Spielfeld betreten und musste aufgefordert werden, es zu verlassen. Nachdem sowohl die für die Ausführung des Freiwurfs vorgesehene Spielerin von Göppingen als auch die Spielerinnen von Blomberg zur Abwehr die richtigen Positionen eingenommen hatten, und wie der Feldschiedsrichter (Thöne) durch Blickkontakt mit Zeitnehmer und Sekretär feststellte, dass von dort keine Bedenken gegen die Ausführungen des Freiwurfs angezeigt wurde, piff er den Freiwurf an. Im direkten Wurf erzielte die Spielerin von Göppingen ein Tor, somit zum Spielstand von 28:28.

Während der Feldschiedsrichter das Tor erkannte, lief der Torschiedsrichter (Zupanovic) mit erhobener Hand zunächst auf den Feldschiedsrichter zu, alsdann zum Zeitnehmer-/Sekretär-Tisch und erklärte, dass das Tor nicht gelte. Er habe seinerseits gepfiffen, und zwar gleichzeitig mit seinem Partner, weil der Trainer von Blomberg sich während der Ausführung des Freiwurfs regelwidrig verhalten, nämlich auf dem Spielfeld befunden habe. Ihm, dem Trainer/ Offiziellen von Blomberg, wurde deshalb eine 2-minütige Zeitstrafe erteilt. Alsdann ließen die Schiedsrichter den Freiwurf für Göppingen wiederholen. Er blieb ohne Torerfolg.

Göppingen gab zu Protokoll des Spielberichts, gegen die Spielwertung Einspruch einlegen zu wollen. Dies ist alsdann auch geschehen. Der im direkten Wurf auf das Tor geworfene Ball habe bereits im vollen Umfange die Torlinie überquert gehabt, so dass nach Regel 9:1 IHR auf Tor zu erkennen gewesen wäre. Dies nicht getan zu haben, sei ein Regelverstoß der Schiedsrichter gewesen. In jedem Falle hätten sie zur Fortsetzung des Spieles auf 7-m für Göppingen entscheiden müssen, wenn nach ihrer Meinung der Trainer von Blomberg mit dem Betreten der Spielfläche eine Regelwidrigkeit begangen habe.

Blomberg ist dem Einspruch entgegengetreten. Der Torschiedsrichter habe darauf erkannt, dass der Trainer von Blomberg das Spielfeld betreten und sich damit regelwidrig verhalten habe. Das Spiel hätte deshalb noch nicht freigegeben werden dürfen. Der Trainer habe jedoch nicht in das Spielgeschehen eingegriffen. Deshalb sei es richtig gewesen, den Freiwurf wiederholen zu lassen.

Die Handball-Bundesliga Vereinigung Frauen (HBV-F) ist in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis gekommen, dass mit einer recht hohen Wahrscheinlichkeit von drei Regelverstößen der Schiedsrichter auszugehen sei. Der Torschiedsrichter hätte, nachdem der Feldschiedsrichter den Freiwurf angepiffen habe, erst wieder abpfeifen dürfen, nachdem er die unmittelbare Wirkung des Wurfs abgewartet hätte. Wenn er aber entgegen dieser Regel noch während des Wurfs gepfiffen habe, dann hätte er gegen den Offiziellen von Blomberg auf Disqualifikation erkennen müssen, was wiederum eine Spielfortsetzung mit 7-m-Wurf anstelle eines Freiwurfs zur Folge hätte haben müssen.

Das Bundessportgericht des DHB (BSpG) hat dem Einspruch von Göppingen stattgegeben. Das Meisterschaftsspiel Nr. 017 der Bundesliga Frauen sei von der spielleitenden Stelle neu anzusetzen.

Zur Begründung hat das Bundessportgericht ausgeführt, dass den Schiedsrichtern ein spielentscheidender Spielverstoß unterlaufen sei. Nach den Erklärungen des Feldschiedsrichters sei die Durchführung des Freiwurfs von Göppingen einwandfrei gewesen. Erst beim Blick auf den Torschiedsrichter wegen der Frage der Anerkennung des Tores sei dieser auf ihn zugekommen und habe erklärt, dass er gleichzeitig mit ihm, dem Feldschiedsrichter, gepfiffen habe, weil sich der Trainer von Blomberg noch auf dem Spielfeld befunden habe. Er, der Feldschiedsrichter, habe diesen Pfiff allerdings nicht wahrgenommen. In diesem Sinne hätten sich auch Zeitnehmer und Sekretär geäußert. Ihnen gegenüber habe der Torschiedsrichter jedoch erklärt, dass er „gepfiffen habe“.

Sollten, so das BSpG weiter, die Schiedsrichter gleichzeitig gepfiffen haben, wäre der Rechtsgedanke aus Regel 17:7 IHR anzuwenden, wonach die Meinung des Feldschiedsrichters Vorrang habe, wenn bei gegensätzlicher Auffassung beider Schiedsrichter eine gemeinsame Entscheidung nach Absprache nicht zustande käme.

Das BSpG geht jedoch davon aus, dass der Pfiff des Torschiedsrichters erst nach dem Pfiff des Feldschiedsrichters erfolgt sei. Dafür spreche die Tatsache, dass keiner der Beteiligten beobachtet habe, dass der Torschiedsrichter während der Ausführung des Freiwurfs bereits von der Torauslinie weg in Richtung der Bank der Mannschaft von Blomberg unterwegs gewesen sei. Feldschiedsrichter und Zeitnehmer hätten übereinstimmend erklärt, dass der Torschiedsrichter sich erst dann von der Torauslinie gelöst habe, nachdem der Ball von der den Freiwurf ausführenden Spielerin ins Tor geworfen worden sei.

Gegen dieses Urteil hat Blomberg Revision eingelegt.

Der Torschiedsrichter habe vor dem BSpG erklärt, dass sein Pfiff gekommen sei, bevor der Ball im Tor war. Es hätte deshalb nach Regel 9:1 Abs. 3 IHR nicht auf Torgewinn entschieden werden dürfen. Die Schiedsrichter hätten zutreffend auch nicht auf Tor, stattdessen in analoger Anwendung der Regel 15:9 Abs. 3 IHR richtigerweise auf Wiederholung des Freiwurfs erkannt. Das Argument des BSpG, die Schiedsrichter hätten das Ergebnis des Freiwurfs abwarten müssen, sei in gar keinem Falle stichhaltig. Es sei nämlich nicht auszuschließen, vielleicht sogar sei es wahrscheinlich, dass die Torhüterin von Blomberg ggf. den Treffer verhindert hätte, wenn sie nicht durch den Pfiff des Torschiedsrichters beeinflusst worden wäre. Es könne auch nicht der Auffassung des BSpG gefolgt werden, dass der Rechtsgedanke der Regel 17:7 IHR anzuwenden sei. Solches setze nämlich voraus, dass ein gleicher Sachverhalt von den Schiedsrichtern nur unterschiedlich beurteilt werde. Ein solcher Fall habe nicht vorgelegen. Der Torschiedsrichter habe die Freiwurfsituation beurteilt, der Torschiedsrichter hingegen das Verhalten des Trainers von Blomberg. Wie das BSpG aus der Feststellung, dass kein Vergehen des Trainers von Blomberg im Sinne der Regel 14:1 c IHR vorgelegen habe, dennoch eine regelwidrige Fehleinschätzung der Schiedsrichter herleiten könne, die zur Neuansetzung des Spieles zwingt, erschließe sich Blomberg in keiner Weise. Es sei schließlich nichts anderes als eine einfach unglückliche Folgewirkung gewesen, wenn der Torschiedsrichter ein vermeintliches Tor „weggepfiffen“ habe, das ohne seinen Pfiff aufgrund der möglichen/ wahrscheinlichen Reaktion der Blomberger Torhüterin vielleicht ohnehin nicht erzielt worden wäre.

Es bleibe entscheidend, dass der Freiwurf in analoger Anwendung der Regel 15:9 Abs. 3 IHR völlig zu recht wiederholt worden sei.

Die HSG Blomberg-Lippe beantragt,

das angefochtene Urteil des Bundessportgerichts aufzuheben und das Spiel Nr. 017 der Frauen Handball-Bundesliga zwischen der HSG Blomberg-Lippe und der TPSG Frisch Auf Göppingen, wie ausgetragen, mit 28:27 für die HSG Blomberg-Lippe zu werten.

Die TPSG Frisch Auf Göppingen beantragt,

den Antrag auf Aufhebung des Bundessportgerichts Urteils Nr. 3/2010 vom 16. Oktober 2010 abzulehnen.

Eine besondere Begründung hierfür wird nicht erbracht. Göppingen verweist auf seine Einspruchsbegründung.

Die HBV-F hat zur Revision zunächst darauf hingewiesen, dass seitens Blomberg nunmehr neue Behauptungen aufgestellt werden. Wenn der Trainer von Blomberg „in kleinen Schritten“ auf das Spielfeld gelaufen sei, dann stehe das im Gegensatz zu der Tatsache, dass die Schiedsrichter den Ausführungsort für den Freiwurf mehrfach korrigiert hätten, so dass sie schließlich von der Richtigkeit des endgültigen Standortes überzeugt gewesen sein dürften. Für den Trainer habe es somit keinerlei nachvollziehbaren Grund gegeben, das Spielfeld erneut zu betreten. Es habe somit auch für den Torschiedsrichter keinen Grund gegeben, das Spiel nach Anpfiff durch den Feldschiedsrichter im Moment der Freiwurfausführung zu unterbrechen. Da er dieses jedoch getan habe, liege ein Regelverstoß nach 15:4 und 15:5 IHR vor. Es müsse bei der weiteren Beurteilung zusätzlich in Betracht gezogen werden, warum der Torschiedsrichter den in der Ausführung befindlichen Freiwurf unterbrochen habe.

Ursache sei ein von allen Beteiligten unzweifelhaft festgestelltes regelwidriges Verhalten des Blomberger Trainers/Offiziellen gewesen, der durch sein Betreten des Spielfeldes die Reaktion des Torschiedsrichters ausgelöst und damit eine klare Torgelegenheit von Göppingen verändert habe. Dies sei auch von den Schiedsrichtern mit einer 2-Minuten-Strafe geahndet worden. Ob stattdessen nach Regel 8:10 b IHR eine Disqualifikation hätte ausgesprochen werden müssen, könne dahingestellt bleiben, weil dies für die Beurteilung des weiteren Sachverhaltes von nachrangiger Bedeutung sei. Auch nach Verhängen der 2-Minuten-Strafe wäre eine Spielfortsetzung gemäß Regel 14:1 a IHR mit 7 m zwingend notwendig gewesen. Dies sei jedoch nicht geschehen. Die Regelverstöße der Schiedsrichter seien spielentscheidend gewesen.

Dem Bundesgericht hat die vollständige Akte des Bundessportgerichts vorgelegen, beginnend mit dem Einspruchsschreiben von Göppingen vom 21. September 2010 und endend mit dem postalischen Nachweis über die Zustellung des Urteils an Blomberg vom 06. Dezember 2010, sowie die Revisionschrift von Blomberg vom 16. Dezember 2010, die Kurzstellungnahme von Göppingen vom 03. Januar 2011 und die Stellungnahme der HVB-F vom 03. Januar 2011.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Sie ist jedoch nicht begründet.

II.

Das Bundesgericht stimmt dem Urteil des Bundessportgerichts im Ergebnis zu, wenngleich mit abweichender Begründung. Dabei ist für die Entscheidung von besonderer Bedeutung das Fehlverhalten des Offiziellen/Trainers von Blomberg.

III.

Während der Ausführung des Freiwurfs durch die Göppinger Spielerin befand sich der Blomberger Trainer auf dem Spielfeld. Das war regelwidrig nach Regel 4:2 Abs. 2 IHR. Der Torschiedsrichter, der dies erkannte, hat deshalb durch seinen Pfiff zu recht das Spiel unterbrochen.

Ob der Trainer von Blomberg sich **noch** auf dem Spielfeld befand, weil er einer vorangegangenen Aufforderung der Schiedsrichter, es zu verlassen, nicht nachgekommen war, oder ob er das Spielfeld **erneut** betreten hatte, wofür die Darstellung für Göppingen spricht (vgl. I Abs. 2 der Einspruchsschrift vom 21. September 2010), der Blomberg nicht entgegengetreten ist, kann dahingestellt bleiben. Unstreitig jedenfalls befand er sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Spielfeld.

IV.

Gleichbleibend ist auch, ob der Torschiedsrichter zeitgleich mit dem Feldschiedsrichter gepfiffen hat oder später. Auf jeden Fall hat er mit seinem Pfiff das Spiel unterbrochen gemäß Regel 17:12 IHR.

Dabei geht das Bundesgericht davon aus, dass er tatsächlich gepfiffen hat. Einmal bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit seiner Aussage vor dem Bundesschiedsgericht. Zum anderen bestätigen sowohl der Feldschiedsrichter, als auch Zeitnehmer und Sekretär die Ausführung des Torschiedsrichters: „Ich habe gepfiffen“.

Wenn dies nur vom Trainer von Blomberg wahrgenommen worden ist, von den erwähnten anderen Personen nicht, dürfte sich dies mit der zeitlichen Enge des Spielgeschehens, ggf. auch damit erklären, dass beide Pfiffe gleichzeitig erfolgten und somit nur als ein Pfiff wahrgenommen wurden.

Die Ausführungen von Blomberg zur eventuellen Beeinträchtigung ihrer Torfrau durch den Pfiff des Schlussschiedsrichters stehen nicht durch. Es ist zwar auffällig, dass dies erst jetzt in dieser Instanz so vorgetragen wird, und dass sich das Vorbringen auf Mutmaßungen und Vermutungen stützt, nicht einmal auf Angaben der Torfrau selbst. Maßgeblich aber ist, dass ungeachtet des erzielten Tores das Spiel unterbrochen wurde. Mit einer möglichen Sinnesbeeinträchtigung der Torfrau im Abwehrverhalten hat der Schiedsrichterpfiff somit gar nichts zu tun.

V.

Ob nun, wie vom BSpG ausgeführt und auch von der HVB-F in den Vordergrund gestellt wird, dem Schiedsrichter einen Verstoß gegen die Regel 15:4 und 15:5 IHR unterlaufen ist, kann ebenfalls noch dahingestellt bleibe. Jedenfalls hinsichtlich der wörtlichen Abfassung dieser Regel stellt sich die Frage, ob hierunter auch das regelwidrige Verhalten eines Offiziellen fällt, wobei andererseits dem vom BSpG und der HVB-F entwickelten Rechtsgedanken durchaus Sympathie zuzugestehen ist. Es kommt hierauf aber nicht an.

Auch kommt der Rechtsgedanke der Regel 17:7 IHR nicht zum Tragen. Insofern folgt das Bundesgericht der Auffassung von Blomberg, dass nämlich die Schiedsrichter nicht den gleichen, sondern jeweils für sich über anderen Sachverhalt beurteilt haben. (Feldschiedsrichter: Freiwurfausführung – Torschiedsrichter: Fehlverhalten des Blomberger Trainers).

VI.

Die Schiedsrichter haben einen Regelverstoß hinsichtlich ihrer Entscheidung zur Fortsetzung des Spieles begangen. Diese hätte nicht auf Wiederholung des Freiwurfes lauten dürfen, sondern auf 7-m. Es war nicht alleine der Regelverstoß des Trainers von Blomberg nach Regel 4:2 Abs. 3 IHR, den der Torschiedsrichter ahndete. Er hätte diesem Verhalten eine schwerwiegendere Bedeutung beimessen müssen. Dabei ist durchaus, wie vorstehend ausgeführt, an den Rechtsgedanken aus Regel 15:4 und 15:5 IHR zu denken. In jedem Fall aber hätte Regel 14:1 a IHR zur Anwendung kommen müssen. Damit weicht das Bundesgericht in seiner Beurteilung von der Entscheidung des BSpG ab. Wenn diese Regel einen 7-m-Wurf verlangt beim regelwidrigen Vereiteln einer klaren Torgelegenheit auf der gesamten Spielfläche durch u. a. einen Mannschaftsoffiziellen der gegnerischen Mannschaft, dann muss dies um so mehr gelten bei Versagung eines Tores. Genauso aber war es hier. Denn durch sein regelwidriges Betreten der Spielfläche hat der Trainer von Blomberg einen Schiedsrichterpfiff ausgelöst, der nicht nur eine klare Torgelegenheit zunichte machte, sondern, um somit in seiner Schwere oder Bedeutung nicht mehr zu überbieten, die Anerkennung eines Tores verhindert. Dieses Verhalten hat den Torschiedsrichter zu einem Pfiff veranlasst. Dies war die Ursache für die Nichtanerkennung des Tores. Deutlicher lässt sich ein Eingreifen in das Spielgeschehen gar nicht umschreiben. Gerade deshalb musste zur Fortsetzung des Spieles auf einen 7-m-Wurf nach der genannten Regel erkannt werden. Dies jedoch nicht getan zu haben, bedeutet zwangsläufig einen Regelverstoß.

VII.

Bei dem Ergebnisstand von 28:27 ist dies nicht anerkannte Tor von spielentscheidender Bedeutung, wozu sich weitere Ausführungen erübrigen. Zu einer Spielergebniskorrektur durch das Bundesgericht fehlt die Rechtsgrundlage. Das Spiel muss vielmehr wiederholt und somit neu angesetzt werden (§ 3 Abs. 3 c RO/DHB).

VIII.

Nach alledem war so, wie geschehen, zu entscheiden.

Die Revision musste zurückgewiesen werden.

IX.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB. Die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht verbleiben beim DHB. Denn die Hauptsacheentscheidung wurde auch in diesem Verfahren auf einen Regelverstoß der Schiedsrichter gestützt, wenn auch mit anderer Begründung.

X.

Die Auslagen betragen

a) Bundesgericht	1.011,70 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>111,72 €</u>
Gesamt	<u>1.253,42 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

- 1. Dieses Urteil ist verbandsgerichtlich unanfechtbar und somit rechtskräftig.**
- 2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 56 Abs. 4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Theodor-Storm-Str. 19, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.**

Kassel, den 12. Januar 2011

gez. Deckmann
Vorsitzender

gez. Clauss
Beisitzer

gez. Thomas
Beisitzer

Ausgefertigt für und direkt zugestellt an

- a) HSG Blomberg-Lippe Bundesliga GmbH, Langer Steingweg 50, 32825 Blomberg, per Einschreiben/Rückschein,
- b) TPSG Frisch Auf Göppingen, Hohenstaufenstr. 142, 73033 Göppingen,
- c) an den Vorsitzenden HBV-F, Herrn Berndt Dugall, Am Schautanz 6, 35460 Staufenberg,
- d) Deutscher Handballbund, Geschäftsstelle, Strobelallee 56, 44139 Dortmund.

Ausgefertigt:

Husum, den 25. Januar 2011

(Klaus-Heinrich Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 01.02.2011-Hr